

Preisblatt für Kunden Niederspannung bis 15 A / Niederspannung bis 40 A Einfach-oder Doppeltarif

01.01.2025 - 31.12.2025

Voraussetzungen

Die Energieabgabe nach diesem Preisblatt erfolgt für eine Vollversorgung in Niederspannung (230 V). Ergeben sich zwischen den nachstehenden Bestimmungen und den Allgemeinen Bedingungen für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie Differenzen, gelten die nachstehenden Bestimmungen. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach diesem Preisblatt. Es gilt nur bei Vollversorgung mit elektrischer Energie aus dem Netz der Elektrizitätsgenossenschaft Kalpetran.

		Niederspannung (NS) bis 15 A		Niederspannung (NS) bis 40 A ¹⁾		Niederspannung (NS) bis 40 A ¹⁾		Anwendungszeiten	
		NS-Kunden mit Einfortarifzähler ohne Leistungsabrechnung		NS-Kunden mit Einfortarifzähler ohne Leistungsabrechnung		NS-Kunden mit Doppeltarifzähler ohne Leistungsabrechnung		Hochtarif (HT) Montag – Sonntag 06.00 – 22.00 Uhr Niedertarif (NT) übrige Zeit Eine Verschiebung der Anwendungszeiten bleibt vorbehalten.	
Preis		Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto		
Der Preis setzt sich zusammen aus der Grundgebühr, dem Arbeitspreis für Wirkenergie, den Abgaben, der Energie und der MwSt.		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.	Die Mehrwertsteuer (MwSt.) beträgt 8.1 %	
Netznutzung (NN)									
Grundgebühr	CHF / Jahr	60.00	64.86	120.00	129.72	120.00	129.72	¹⁾ gilt für ganzjährig genutzte Liegenschaften bis 30 kVA gemäss StromVV Art. 18 Absatz 2	
Arbeitspreis für Wirkenergie	Rp./ kWh	6.70	7.24	6.70	7.24	6.70	7.24		
Abgaben / Förderbeiträge								Abgaben	
SDL	Rp./ kWh	0.55	0.59	0.55	0.59	0.55	0.59	Der Preis für die Systemdienstleistungen wird durch den Schweizer Übertragungsnetzbetreiber (swissgrid) festgelegt. Durch swissgrid vorgenommene Preisänderungen werden ohne Verzug an die Kunden weitergegeben.	
KEV	Rp./ kWh	2.20	2.38	2.20	2.38	2.20	2.38	Der Preis für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) und die Gewässerschutzabgabe wird jährlich vom Bundesamt für Energie festgesetzt.	
Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische	Rp./ kWh	0.10	0.11	0.10	0.11	0.10	0.11	Der Preis für die Stromreserve wird jährlich vom Bundesamt für Energie festgesetzt.	
Stromreserve	Rp./ kWh	0.23	0.25	0.23	0.25	0.23	0.25		
Energie (EN)								Anwendung	
Arbeitspreis HT	Rp./kWh	15.50	16.76	15.50	16.76	15.50	16.76	Das vorliegende Preisblatt ist gültig ab 01. Januar 2025 und kann nach einer Ankündigungszeit von 2 Monaten geändert oder durch ein neues Preisblatt ersetzt werden.	
Arbeitspreis NT	Rp./kWh	15.50	16.76	15.50	16.76	13.00	14.05		

Preisanpassung bei Abgaben und Mehrwertsteuer

Die Abgaben, die Mehrwertsteuer und allfällige neue Abgaben, Steuern resp. Umlagen können jederzeit an die Kunden weitergegeben werden.

Ersatzlieferung Energie

Freie Kunden mit Netzzugang, welche keinen gültigen Energielieferungsvertrag mit einem Energielieferanten verfügen, werden automatisch mit der Ersatzlieferung beliefert. Die Kosten für die Ersatzlieferung werden verursachergerecht verrechnet.

Voraussetzungen

Die Energieübernahme nach diesem Preisblatt erfolgt für Produktionsanlagen in Niederspannung (400 V). Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach diesem Preisblatt. Es gilt nur für Produktionsanlagen im Netz der Elektrizitätsgenossenschaft Kalpetran, welche keinen individuellen Vertrag zur Energieübernahme haben. Der Energiebezug des Kunden, der die Einspeisung übersteigt, wird nach den üblichen Tarifen der Elektrizitätsgenossenschaft Kalpetran gemäss Preisblatt abgerechnet.

		Preise für die eingespeiste Energie	
Preis		Netto exkl. MwSt.	Brutto inkl. MwSt.
Die Vergütungstarife richten sich nach der Grösse der Produktionsanlage.			
PV-Anlagen mit einer Leistung bis 30 kWp ¹⁾			
Preis für die eingespeiste Energie	Rp. / kWh	10.40	11.24
Ökologischer Mehrwert (Herkunftsnachweise)	Rp. / kWh	2.00	2.16
PV-Anlagen mit einer Leistung grösser 30 kWp			
Preis für die eingespeiste Energie	Rp. / kWh	10.40	11.24
Ökologischer Mehrwert (Herkunftsnachweise)	Rp. / kWh	auf Anfrage	
Gebühren			
Doppeltarifzähler / Einfachtarifzähler	CHF / Jahr	120.00	129.72
Leistungszähler	CHF / Jahr	300.00	324.30
Messdatenbereitstellung pro Messstelle, Auslesung quartalsweise ²⁾	CHF / Mt.	5.00	5.41

HKN-Erfassung

Anlagen ≥ 30kVA - ab 01.01.2014 Erfassungspflicht im Herkunftsnachweissystem (HKN)

Ökologischer Mehrwert

Produzenten, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen produzieren und keine Einspeisevergütung gemäss Art. 7a EnG erhalten, sind frei, den ökologischen Mehrwert ihrer Produktion (HKN, TÜV, etc.) zu Marktkonditionen zu verkaufen. Voraussetzung dafür ist die Registrierung der Anlage und der Produktion im nationalen Herkunftsnachweissystem.

¹⁾ Für Endverbraucher mit einer Produktionsanlage > 10 kVA, welche von der Eigenverbrauchsregelung Gebrauch machen, kann gemäss Stromversorgungsverordnung Art. 18 eine eigene Kundengruppe "Eigenverbrauch" gebildet werden. Dies wird zur Zeit geprüft. Bis auf weiteres gilt für den Bezug vom Netz der gleiche Tarif wie vor Anwendung der Eigenverbrauchsregelung.

²⁾ Die Gebühren werden nur erhoben, wenn der Produzent das EVU zur Erfassung beauftragt hat und die Herkunftsnachweise (HKN) nicht an das EVU übertragen werden.

Die **Mehrwertsteuer** (MwSt.) beträgt 8.1 %

Die Vergütung erfolgt auf die effektiv ins Netz eingespeiste Energiemenge. Voraussetzung ist ein Zähler mit 2 Registern (Bezug und Einspeisung).

Mit der Vergütung des ökologischen Mehrwertes werden die Herkunftsnachweise (HKN) automatisch der Elektrizitätsgenossenschaft Kalpetran übertragen.
Voraussetzung: Die PV Anlage ist bereits im HKN-System CH registriert.

Die Vergütung erfolgt auf die effektiv ins Netz eingespeiste Energiemenge. Voraussetzung ist ein Zähler mit 2 Registern (Bezug und Einspeisung).

Mit der Vergütung des ökologischen Mehrwertes werden die Herkunftsnachweise (HKN) mittels HKN-Dauerauftrag der Elektrizitätsgenossenschaft Kalpetran übertragen.
Voraussetzung: Die PV Anlage ist bereits im HKN-System CH registriert.

Bei separater Produktionsmessung wird abhängig von der Messeinrichtung eine Gebühr in Rechnung gestellt.

Voraussetzung für die Vergütung ist ein Zähler mit 2 Registern (Bezug und Einspeisung). Bei Anlagen > 30 kWp ist für die Messung der Produktion ein Lastprofilzähler notwendig.

Erfassung und Beglaubigung von Produktionsdaten im Herkunftsnachweissystem (HKN CH), sofern die Herkunftsnachweise vom Produzenten selber gehandelt oder verwaltet werden.

Auszahlung der Vergütung

Die Auszahlung der Vergütung erfolgt durch die Elektrizitätsgenossenschaft Kalpetran mindestens halbjährlich an die Produzenten. Die Mehrwertsteuer wird nur den mehrwertsteuerpflichtigen Produzenten vergütet.

Preisanpassungen

Bei den Gebühren, Mehrwertsteuer sowie allfällige neue Abgaben, Steuern resp. Umlagen können jederzeit an die Kunden weitergegeben werden. Anpassungen aufgrund der Marktpreise können jederzeit erfolgen.

Anwendung

Das vorliegende Preisblatt ist **gültig ab 01. Januar 2025** und kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften geändert oder durch ein neues Preisblatt ersetzt werden.